

Kurzinformation zur Wartung von Kleinkläranlagen

Mit Einführung der neuen technischen Regeln für Kleinkläranlagen¹ ist der Abschluss eines Wartungsvertrages für alle in Betrieb befindlichen Kleinkläranlagen zwingend vorgeschrieben. Bis 2009 galt dies nur für technisch belüftete Systeme (bauartzugelassene Kleinkläranlagen). Das bedeutet, dass **jede Betreiberin und jeder Betreiber einer Kleinkläranlage einen Wartungsvertrag mit einem Fachkundigen abzuschließen** hat.

Als fachkundig werden Firmen anerkannt, die nach den Richtlinien der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) eine **gültige Zertifizierung** besitzen. Eine Liste der zertifizierten Firmen kann bei der Unteren Wasserbehörde angefordert werden oder im Internet eingesehen werden unter:

www.dwa-nord.de/firmenliste.html

Darüber hinaus können in einer nicht zertifizierten Firma einzelne Personen die Fachkunde besitzen. Dieser persönliche Fachkundenachweis muss der Unteren Wasserbehörde zur Anerkennung vorgelegt werden. Eine Liste der in Ostholstein anerkannten fachkundigen Personen kann ebenso bei der Unteren Wasserbehörde angefordert werden oder im Internet eingesehen werden unter:

www.kreis-oh.de - Kreis und Verwaltung - Kreisverwaltung - Fachbereiche und Fachdienste - Fachdienst 6.20 Boden- und Gewässerschutz

Der Fachkundige überprüft (wartet) die technisch belüfteten Kleinkläranlagen² entsprechend der Bauartzulassung zwei- bzw. dreimal pro Jahr.

Die technisch unbelüfteten Kleinkläranlagen³ waren erstmalig im Jahr 2010 und danach im Abstand von höchstens 24 Monaten vom Fachkundigen zu überprüfen. Bei Anlagen, die älter als 10 Jahre sind, erfolgt dabei zusätzlich eine Messung des chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB) im Ablauf.

Nach Abschluss der Wartung füllt der Fachkundige ein Wartungsprotokoll aus und übergibt es Ihnen als Anlagenbetreiber. Zusätzlich übersendet der Fachkundige das Wartungsprotokoll in vorgeschriebener Weise der Unteren Wasserbehörde und dem Abwasserbeseitigungspflichtigen (Zweckverband, Stadt oder Gemeinde).

Sofern eine Kleinkläranlage nicht den technischen Anforderungen entspricht oder am Ablauf die gesetzlichen Mindestanforderungen nicht einhält (CSB \leq 150 mg/l), ist die Anlage zu sanieren oder zu ersetzen. Der von Ihnen beauftragte Fachkundige berät Sie über die erforderlichen Maßnahmen.

¹ Einführung der DIN 4261 „Kleinkläranlagen“ als allgemein anerkannte Regeln der Technik und landesrechtliche Regelung gemäß Anhang 1, Teil C, Absatz 4 und 5 der Abwasserverordnung vom 18. März 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 283), letzte Änderung am 15.01.2010 (Amtsbl. Schl.-H. S. 199)

² Anlagen mit Bauartzulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), z.B. SBR, Tropfkörper, etc.

³ z.B. Pflanzenbeete, Nachklärteiche, Filtergräben und Untergrundverrieselungen